

Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen Kollektive Reiseversicherung Annullierung / Assistance ALL RISK

Kundeninformationen nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

Wer ist Versicherer?

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Travel genannt, mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die Baumeler Reisen AG mit Sitz an der Zinggenterstr. 1, 6006 Luzern.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt die Allianz Travel den mit dem Antrag definierten und auf der Versicherungsbestätigung bezeichneten Personen Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht.

Die versicherten Personen ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Versicherungsart

Bei den Versicherungskomponenten Annullierung, Assistance und Such- und Bergungskosten handelt es sich um Schadenversicherungen.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

- Ereignisse, die bei Versicherungsbeitritt oder der Reisebuchung bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person bei Versicherungsbeitritt oder der Reisebuchung erkennbar war.
 - Ereignisse im Zusammenhang Epidemien oder Pandemien.
 - Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an gewagten Handlungen bei denen man sich wesentlich einer Gefahr aussetzt.
- Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Die Höhe der Prämie wird mit dem Antrag definiert und geht aus der Versicherungsbestätigung hervor.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

- Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z.B. unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die Allianz Travel).
- Alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z.B. Ermächtigung Dritter der Allianz Travel zur Abklärung des Versicherungsfalles die entsprechenden Unterlagen, Informationen etc. herauszugeben).

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Beginn und Ende der Versicherung werden mit dem Antrag definiert und sind in der Versicherungsbestätigung aufgeführt.

Widerrufsrecht

Die versicherte Person kann den Beitritt zum Kollektiv-Versicherungsvertrag innert einer Frist von 14 Tagen ab Versicherungsbeitritt durch Mitteilung an den Versicherer in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei vorläufigen Deckungszusagen und Versicherungsdeckungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Wie behandelt Allianz Travel Daten?

Bei der Bearbeitung von Personendaten, die eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit bildet, beachtet Allianz Travel das schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt Allianz Travel via Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein. Die durch Allianz Travel bearbeiteten Personendaten umfassen die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben der versicherungsnehmenden bzw. versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer/-innen findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet Allianz Travel Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke.

Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der Allianz Travel teilweise durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist Allianz Travel auf die konzerninterne wie auch -externe Weitergabe von Daten angewiesen.

Allianz Travel bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf.

Personen, deren Daten von der Allianz Travel bearbeitet werden, können gemäss DSG Auskunft darüber verlangen, welche Daten Allianz Travel von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung inkorrektur Daten zu verlangen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Travel genannt, gewährt die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit der Baumeler Reisen AG vereinbarten und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) aufgeführten Leistungen. Ergänzend gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

I	Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten	2
II	Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten	2
A1	Annullierung	2
A2	Annullierung Zusatzdeckung (im Rahmen des optionalen ALL RISK Pakets).....	3
B1	Assistance	4
B2	Assistance Zusatzdeckung (im Rahmen des optionalen ALL RISK Pakets)	5
C	Such- und Bergungskosten	5
III	Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Servicekomponenten	5
D	Travel Hotline	5

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

- 1 Wer ist versichert?**
Versichert ist, wer in der Buchungsbestätigung bzw. Arrangementrechnung als versichert aufgeführt ist.
- 2 Welches ist der örtliche Geltungsbereich?**
Die Versicherung gilt für gebuchte Reisen oder Arrangements mit Destinationen auf der ganzen Welt.
- 3 Welches sind die Pflichten der versicherten Person im Schadenfall?**
 - 3.1 Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
 - 3.2 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Allianz Travel von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
 - 3.3 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die Allianz Travel erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die Allianz Travel abtreten.
- 4 Welches sind die Folgen bei der Verletzung von Auskunfts- und Verhaltenspflichten?**
Wenn die anspruchsberechtigte Person ihre vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten verletzt und dadurch der Eintritt, das Ausmass oder die Feststellung des Schadens oder der Schadenursache beeinflusst werden, kann die Allianz Travel ihre Leistungen ablehnen oder kürzen. Von einer Leistungsminderung wird abgesehen, sofern die anspruchsberechtigte Person beweisen kann, dass ihr Verhalten weder den Schaden noch dessen Ermittlung nachteilig beeinflusst hat.
- 5 Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen (Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen)?**
 - 5.1 *Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Versicherungsbeitritt oder bei der Reisebuchung bereits eingetreten oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Versicherungsbeitritt oder bei der Reisebuchung erkennbar war.*
 - 5.2 *Wenn die versicherte Person das Ereignis oder Leiden herbeigeführt hat durch:*
 - 1 *Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln*
 - 2 *Aktive Beteiligung an Streiks oder Unruhen*
 - 3 *Teilnahme an Rennen und ähnlichen Wettfahrten mit Motorfahrzeugen oder Booten und deren Trainings*
 - 5.3 *Wenn kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen, Epidemien, Erdbeben, vulkanische Eruptionen oder radioaktive Strahlung an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährden. Diese Einschränkung entfällt, wenn die anspruchsberechtigte Person nachweist, dass der Schaden nicht im Zusammenhang mit diesen Ereignissen steht.*
 - 5.4 *Wenn Streiks oder Naturkatastrophen die Durchführung der Reise verunmöglichen.*
Wenn das Reiseunternehmen aufgrund eines in Ziffer I 5.3 und I 5.4 genannten Ereignisses das Reiseprogramm ändert oder die Reise abbricht oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen die Rückreisekosten zu übernehmen hat.
- 6 Wann verjähren Forderungen aus dem Versicherungsvertrag?**
Die Forderungen verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
- 7 Welches Gericht ist bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuständig?**
Klagen gegen die Allianz Travel können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 8 Kontaktadresse**
Allianz Travel, Richtiplatz 1, Postfach, 8304 Wallisellen
info.ch@allianz.com

II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

A1 Annullierung

- 1 Geltungsbereich**
Der Versicherungsschutz beginnt am Tag der Ausstellung der Versicherungsbestätigung und endet mit dem Antritt der versicherten Reise. Als Reiseantritt gilt das Betreten des gebuchten Transportmittels beziehungsweise der Bezug des gebuchten Hotels etc., falls kein Transportmittel gebucht wurde.
- 2 Versicherungssummen**
Die Versicherungssummen sind in der Versicherungsbestätigung ersichtlich.
- 3 Versicherungsleistungen**
 - 3.1 **Annullierungskosten**
Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit dem Reiseunternehmen annulliert, bezahlt die Allianz Travel bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten. Sind Veranstaltungstickets nicht Bestandteil eines Pauschalarrangements, wird ein Selbstbehalt in Höhe von CHF 50.– pro Ticket in Abzug gebracht.
 - 3.2 **Verspäteter Reiseantritt**
Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die Reise verspätet antritt, übernimmt die Allianz Travel anstelle der Annullierungskosten (maximal bis zur Höhe der Kosten bei einer Annullierung):
 - die zusätzlichen Reisekosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen.
 - 3.3 Die Auslagen für unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sowie für Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.
- 4 Versicherte Ereignisse**
 - 4.1 **Krankheit, Unfall, Tod, Schwangerschaft**
 - 1 Schwere Erkrankung, schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder infolge Todes, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung bzw. des Versicherungsbeitritts eingetreten ist:
 - der versicherten Person
 - einer mitreisenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat und diese annulliert
 - einer der versicherten Person nahestehende Person, die nicht mitreist
 - des Stellvertreters am Arbeitsplatz, falls die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist.Haben mehrere Personen die gleiche Reise gebucht, kann diese von maximal 6 Personen annulliert werden.
 - 2 Bei psychischen Leiden besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn
 - ein Psychiater die Reise- und Arbeitsunfähigkeit belegt und
 - die Arbeitsunfähigkeit durch Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers belegt wird.

- 3 Bei chronischer Erkrankung besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten, akuten Verschlimmerung annulliert werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsbeitritts der Gesundheitszustand stabil und die Person reisefähig war.
- 4 Bei Schwangerschaft besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese nach der Reisebuchung bzw. nach dem Versicherungsbeitritt eingetreten ist und das Datum der Rückreise über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn die Schwangerschaft nach der Reisebuchung bzw. Versicherungsbeitritt eingetreten ist und für den Reiseort eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.
- 4.2 Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort
Wenn das Eigentum der versicherten Person an ihrem ständigen Wohnort infolge Diebstahls, Feuer- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.
- 4.3 Verspätung und Ausfall des Transportmittels auf der Anreise
Wenn der Antritt der gebuchten Reise infolge von Verspätung oder Ausfall des für die Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort verwendeten öffentlichen Transportmittels verunmöglicht wird.
- 4.4 Ausfall des Fahrzeuges auf der Anreise
Wenn während der direkten Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort das verwendete Privatfahrzeug oder Taxi durch einen Unfall oder eine Panne fahruntüchtig wird. Schlüssel- und Benzinpannen sind nicht versichert.
- 4.5 Streiks
Wenn Streiks die Durchführung der Reise verunmöglichen.
- 4.6 Gefahren an der Reisedestination
Wenn Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art oder Naturkatastrophen an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährden und von offizieller schweizerischer Stelle (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) von der Reisedurchführung abgeraten wird.
- 4.7 Arbeitslosigkeit / unerwarteter Stellenantritt
Wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 30 Tage vor Abreise unvorhergesehen eine Stelle antritt respektive ohne eigenes Verschulden eine Kündigung des Anstellungsverhältnisses erhält.
- 4.8 Behördliche Vorladung
Wenn die versicherte Person unerwartet eine Vorladung als Zeuge oder als Geschworener vor einem Gericht erhält. Der Gerichtstermin muss in die Reisezeit fallen.
- 4.9 Diebstahl von Reisepass oder Identitätskarte
Wenn der versicherten Person unmittelbar vor der Abreise der Reisepass oder die Identitätskarte gestohlen wird und dadurch der Reiseantritt nicht möglich ist. Hinweis: An verschiedenen Flughäfen befinden sich Notpassbüros.
- 5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 5)**
- 5.1 *Schlechter Heilungsverlauf*
Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsbeitritts bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/eines im Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsbeitritts bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.
- 5.2 *Nicht zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestelltes und belegtes versichertes Ereignis*
Wenn ein unter Ziffer II A1 4.1 aufgeführtes Ereignis nicht zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses belegt wurde.
- 5.3 *Absage durch das Reiseunternehmen*
Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuvorgüten. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.
- 5.4 *Behördliche Anordnungen*
Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen.
- 6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)**
Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Reise beim Reiseunternehmen oder Vermieter annullieren und danach den Schadenfall der Allianz Travel schriftlich melden.

A2 Annullierung Zusatzdeckung (im Rahmen des optionalen ALL RISK Pakets)

- 1 Zusatzdeckung ALL RISK**
- 1.1 Versicherte Ereignisse und Versicherungsleistung
Die Zusatzdeckung ALL RISK übernimmt, bei Vorliegen von nicht durch den Versicherungsschutz Annullierung (A1) gedeckten Ereignissen, welche die versicherte Person nachweislich direkt und persönlich betreffen und zur Annullierung der versicherten Reise führen, maximal 80% der von der versicherten Person vertraglich geschuldeten Annullierungskosten, jedoch höchstens CHF 12'500.– pro Arrangement, unter Ausschluss
- der unter Ziffer I 5 genannten grundsätzlich nicht versicherten Ereignisse und Leistungen,
 - Annullierungen im Zusammenhang mit zeitgleichen Mehrfachbuchungen bzw. mit sich überschneidenden Reisezeiten
 - Irrtum bei der Auswahl des Reisezieles, Reisemittels oder Reiseveranstalters bzw. Reisevertragspartners
 - Absage durch das Reiseunternehmen gemäss Ziffer II A1 5.3.
- 1.2 Pflichten im Schadenfall
Um Leistungen im Rahmen der Zusatzdeckung ALL RISK beanspruchen zu können, ist Allianz Travel, zusätzlich zu den in den gültigen Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten aufgeführten, im Schadenfall einzureichenden Unterlagen, eine schriftliche Bestätigung bzw. ein schriftlicher Nachweis (z. B. Bestätigungen von Behörden oder anderen öffentlichen Stellen, Arbeitgeber, Versicherungen, Anwälten, Notaren und Steuerberatern, Ärzten, inkl. Tierärzten) betreffend das die Annullierung auslösende Ereignis einzureichen.
- 1.3 Weitere Bestimmungen
Des Weiteren finden die Besonderen Bestimmungen der Versicherungskomponente Annullierung (A1) betreffend Geltungsbereich (Ziffer II A1 1) und Pflichten im Schadenfall (Ziffer II A1 6) Anwendung.
- 2 Zusatzdeckung Naturkatastrophen, Terror, unangekündigte Streiks**
- 2.1 Versicherte Ereignisse und Versicherungsleistung
Wenn Naturkatastrophen, Terroranschläge oder unangekündigte Streiks an der Reisedestination oder entlang der vorgesehenen Reiseroute das Leben der versicherten Person gefährden und/oder die Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen (z. B. aufgrund der Schliessung des für die vorgesehene Flugroute relevanten Luftraums infolge einer Naturkatastrophe), übernimmt Allianz Travel maximal 80% der von der versicherten Person vertraglich geschuldeten Annullierungskosten, jedoch höchstens CHF 12'500.– pro Arrangement, wenn die versicherte Person den Vertrag mit dem Reiseunternehmer aufgrund eines der erwähnten Ereignisse annulliert.
- 2.2 Nicht versicherte Ereignisse**
- 2.2.1 *Nicht versichert sind alle in Ziffer I 5 aufgeführten grundsätzlich nicht versicherten Ereignisse und Leistungen, ausgenommen die Bestimmung unter Ziffer I 5.4 ausschliesslich in Bezug auf Naturkatastrophen und Terroranschläge.*
- 2.2.2 *Nicht versichert sind die in Ziffer II A1 5.3 (Absage durch das Reiseunternehmen) und Ziffer II A1 5.4 (Behördliche Anordnungen) aufgeführten Ereignisse.*
- 2.3 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)**
Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Reise beim Reiseunternehmen oder Vermieter annullieren und danach den Schadenfall der Allianz Travel schriftlich melden.
- 2.4 Weitere Bestimmungen**
- 2.4.1 Des Weiteren finden die Besonderen Bestimmungen der Versicherungskomponente Annullierung (A1) betreffend Geltungsbereich (Ziffer II A1 1) Anwendung.
- 2.4.2 Besteht ein Leistungsanspruch sowohl im Rahmen der Versicherungskomponente Annullierung (A1), wie auch aufgrund der Zusatzdeckung Naturkatastrophen, Terror, unangekündigte Streiks im Rahmen der Versicherungsschutzweiterung Annullierung ALL RISK, beschränkt sich die Leistungspflicht der Allianz Travel in jedem Fall maximal auf die jeweils höher ausfallende Leistung.

- 2.4.3 Allianz Travel erbringt die Leistungen im Rahmen der Zusatzdeckung Naturkatastrophen, Terror, unangekündigte Streiks der Versicherungsschutzweiterung Annullierung ALL RISK subsidiär, d.h. im Nachgang und nur in Ergänzung zu Leistungen (aufgrund von Vertrag oder Gesetz) Dritter (andere Versicherer, Reiseunternehmungen, andere Dritte). Bestreitet der Dritte seine Leistungspflicht, kann Allianz Travel, im Sinne einer Vorleistung, Leistungen entrichten, nachdem ihr die versicherte Person ihre Ansprüche gegenüber betreffender Dritter abgetreten hat. Die eben erwähnte Subsidiarität der Leistungen der Allianz Travel wird hiervon grundsätzlich nicht tangiert.

B1 Assistance

1 Versicherungssummen

Die Versicherungssummen sind in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich. Die vereinbarte Reisedauer ist maximal 31 Tage.

2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Die Allianz Travel-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 44 202 00 00

Bei den medizinischen Leistungen entscheiden alleine die Ärzte der Allianz Travel über die Art und den Zeitpunkt der Massnahme. Die folgenden Leistungen müssen in jedem Fall bei der Allianz Travel-Notrufzentrale telefonisch angefordert werden:

2.1 Assistance-Leistungen

1 Überführung ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus

Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt oder schwer verletzt wird oder wenn eine ärztlich attestierte, unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt, organisiert und bezahlt die Allianz Travel aufgrund eines entsprechenden medizinischen Befunds die Überführung in das nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Krankenhaus.

2 Medizinisch betreute Repatriierung in ein Krankenhaus am Wohnort

Falls medizinisch erforderlich, organisiert und bezahlt die Allianz Travel unter den gleichen Voraussetzungen wie unter Ziffer II B1 2.1.1 eine medizinisch betreute Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person.

3 Repatriierung an den Wohnort ohne medizinische Begleitung

Die Allianz Travel organisiert und bezahlt, gestützt auf einen entsprechenden medizinischen Befund und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Ziffer II B1 2.1.1, die Repatriierung ohne Begleitung durch medizinisches Pflegepersonal an den Wohnort der versicherten Person.

4 Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Mitreisenden oder eines Familienmitglieds

Wenn eine mitreisende, nahestehende Person oder ein mitreisendes Familienmitglied an deren Wohnort repatriert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss und die versicherte Person die Reise allein fortsetzen müsste, organisiert und bezahlt die Allianz Travel die Zusatzkosten für die Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person beziehungsweise des versicherten Familienmitglieds.

5 Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder

Müssen beide Elternteile oder der einzige an einer Reise teilnehmende Elternteil an deren Wohnort repatriert werden, organisiert die Allianz Travel zusätzlich die Betreuung der minderjährigen Kinder, welche die Reise allein fortsetzen oder zurückkehren müssten, und bezahlt die Kosten für den Hin- und Rückweg einer Betreuungsperson (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse).

6 Rückreise wegen Erkrankung, Unfall oder Tod einer nicht mitreisenden nahestehenden Person oder des Stellvertreters am Arbeitsplatz

Wenn eine nicht mitreisende nahestehende Person bzw. der Stellvertreter am Arbeitsplatz der versicherten Person schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder stirbt, organisiert und bezahlt die Allianz Travel die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person an deren ständigen Wohnort.

7 Vorzeitige Rückkehr aus anderen wichtigen Gründen

Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird, organisiert und bezahlt die Allianz Travel die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person an ihren Wohnort.

8 Temporäre Rückkehr

Die Allianz Travel organisiert und bezahlt aus den gleichen Gründen wie unter den Ziffern II B1 2.1.6 und II B1 2.1.7 auch die temporäre Rückkehr (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) für eine versicherte Person an den Wohnort (Hin- und Rückreise). Die Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise werden nicht zurückerstattet.

9 Heimschaffung im Todesfall

Wenn eine versicherte Person stirbt, übernimmt die Allianz Travel die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person. Die Entsorgung des Zinksarges ist ebenfalls gedeckt.

10 Rückreise wegen Unruhen, Terroranschlägen, Naturkatastrophen oder Streik

Wenn Unruhen, Terroranschlägen, Naturkatastrophen oder Streik an der Reisedestination nachweisbar die Fortsetzung der Reise verunmöglichen oder Leben und Eigentum der versicherten Person konkret gefährden, organisiert und bezahlt die Allianz Travel die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person.

11 Rückreise wegen Ausfalls des Transportmittels infolge Panne oder Unfall

Wenn das für die Reise gebuchte oder benützte öffentliche Transportmittel infolge Panne oder Unfall ausfällt und deshalb die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist, organisiert und bezahlt die Allianz Travel die Extra-Rückreise oder die verspätete Weiterreise der versicherten Person. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise selbst gesteuert oder als Insasse benützt werden.

12 Auswirkungen von Dokumentendiebstahl

Bei Diebstahl von persönlichen Dokumenten (Pass, Identitätskarte, Beförderungstickets und Beherbergungsvoucher), die eine Fortsetzung der Reise oder die Rückkehr in die Schweiz vorübergehend verunmöglichen, übernimmt die Allianz Travel bei unverzüglicher Information der zuständigen Polizeibehörde die Mehrkosten des Aufenthalts (Hotel, Transportkosten vor Ort, Rückreisemehrkosten) bis maximal CHF 2'000.– pro Ereignis.

2.2 Besuchsreise

Wenn die versicherte Person im Ausland mehr als 7 Tage hospitalisiert werden muss, organisiert und bezahlt die Allianz Travel eine Besuchsreise für höchstens zwei nahestehende Personen an das Krankbett (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse, Mittelklassehotel) bis maximal CHF 5'000.–.

2.3 Allianz Travel-Service-Dienstleistungen

1 Kostenvorschuss an ein Krankenhaus

Wenn die versicherte Person ausserhalb ihres Wohnstaates hospitalisiert werden muss, leistet die Allianz Travel, falls notwendig, einen Vorschuss bis CHF 5'000.– an die Krankenhauskosten. Der vorgeleistete Betrag ist der Allianz Travel innert 30 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus zurückzuzahlen.

2 Travel Hotline

Die Travel Hotline (N) steht dem Versicherten während der gesamten Versicherungsdauer uneingeschränkt zur Verfügung.

2.4 Rückerstattung von Reisekosten

1 Rückerstattung der Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise

Wenn eine versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden ihr durch die Allianz Travel die Kosten für den nicht benützten Teil der Reise anteilmässig zum Preis des versicherten Arrangements zurückerstattet. Die Entschädigung ist auf den Betrag in der Versicherungsbestätigung begrenzt. Falls der Versicherungsbestätigung kein Betrag zu entnehmen ist, ist die Entschädigung auf den Betrag der versicherten Annullierungskosten begrenzt. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Heimreise. Eine Leistung entfällt, wenn aufgrund einer Zusatzversicherung Anspruch auf die Wiederholungsreise besteht.

2 Unvorhergesehene Auslagen bei Repatriierung, Extra-Rückreise, Reiseunterbruch oder verspäteter Rückreise

Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen (Taxi, Telefonkosten usw.) an, übernimmt die Allianz Travel diese Mehrkosten bis CHF 750.– pro Person.

3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 5)

3.1 Fehlende Zustimmung seitens der Allianz Travel-Notrufzentrale

Wenn die Allianz Travel-Notrufzentrale zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.

3.2 Abbruch durch das Reiseunternehmen

Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände absagen respektive abbrechen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzugewähren und /oder die Rückreisekosten zu übernehmen. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt oder abgebrochen werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.

3.3 Die Kosten für ambulante oder stationäre Behandlungen sind durch die Allianz Travel nicht gedeckt.

4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses oder Leidens unverzüglich die Allianz Travel-Notrufzentrale informiert werden:

Telefon +41 44 202 00 00

B2 Assistance Zusatzdeckung (im Rahmen des optionalen ALL RISK Pakets)

1 Versicherte Ereignisse und Versicherungsleistung

1.1 Wenn Naturkatastrophen, Terroranschläge oder unangekündigte Streiks an der Reisedestination oder entlang der vorgesehenen Reiseroute das Leben der versicherten Person gefährden, die Fortführung der gebuchten Reise verunmöglichen oder dadurch der Antritt der ursprünglich geplanten Rückreise verhindert wird (z. B. aufgrund der Schliessung des für die vorgesehene Flugroute relevanten Luftraums infolge einer Naturkatastrophe), erbringt Allianz Travel folgende Leistungen, sofern die versicherte Person gezwungen ist ihre Reise aufgrund eines der erwähnten Ereignisse vorzeitig abzubrechen oder ihre ursprünglich geplante Rückreise nicht antreten kann:

Übernahme / Rückerstattung

- der Auslagen für den nicht benutzten Teil der Reise bis maximal CHF 1'250.– pro Arrangement,
- der Kosten für unvorhergesehene, zusätzliche Auslagen für Hotel und Verpflegung bis maximal CHF 375.– pro versicherte Person,
- von Rückreisemehrkosten (Umbuchung, Re-routing, zusätzliche Reisekosten) bis maximal CHF 650.– pro Arrangement.

2 Nicht versicherte Ereignisse

2.1 Nicht versichert sind alle in Ziffer I 5 aufgeführten grundsätzlich nicht versicherten Ereignisse und Leistungen, ausgenommen die Bestimmung unter Ziffer I 5.4 ausschliesslich in Bezug auf Naturkatastrophen und Terroranschläge.

2.2 Nicht versichert sind die in Ziffer II B1 3.1 (Fehlende Zustimmung seitens der Allianz Travel-Notrufzentrale) und Ziffer II B1 3.2 (Abbruch durch das Reiseunternehmen) aufgeführten Ereignisse.

3 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Travel-Notrufzentrale informiert werden:

Telefon +41 44 202 00 00

4 Weitere Bestimmungen

4.1 Besteht ein Leistungsanspruch sowohl im Rahmen der Versicherungskomponente Assistance (B1) wie auch aufgrund der Assistance Zusatzdeckung (B2), beschränkt sich die Leistungspflicht der Allianz Travel in jedem Fall maximal auf die jeweils höher ausfallende Leistung.

4.2 Allianz Travel erbringt die Leistungen im Rahmen der Assistance Zusatzdeckung (B2) subsidiär, d.h. im Nachgang und nur in Ergänzung zu Leistungen (aufgrund von Vertrag oder Gesetz) Dritter (andere Versicherer, Reiseunternehmungen, andere Dritte). Bestreitet der Dritte seine Leistungspflicht, kann Allianz Travel, im Sinne einer Vorleistung, Leistungen entrichten, nachdem ihr die versicherte Person ihre Ansprüche gegenüber betreffender Dritter abgetreten hat. Die eben erwähnte Subsidiarität der Leistungen der Allianz Travel wird hiervon grundsätzlich nicht tangiert.

C Such- und Bergungskosten

1 Versicherungssumme

Die maximale Versicherungssumme beträgt CHF 30'000.–.

2 Versichertes Ereignis und Leistung

2.1 Wenn die versicherte Person während der Reise im Ausland als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss, bezahlt die Allianz Travel- Assistance die notwendigen Such- und Bergungskosten.

2.2 Die Suche und die Bergung müssen in jedem Fall bei der Allianz Travel-Notrufzentrale telefonisch angefordert werden:

Telefon +41 44 202 00 00

3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 5)

Wenn die Allianz Travel-Notrufzentrale zu Suche und Bergung nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.

III Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Servicekomponenten

D Travel Hotline

1 Serviceleistungen

Die aufgeführten Serviceleistungen der Allianz Travel Hotline können rund um die Uhr während 365 Tagen sowohl vor als auch während der Reise durch die versicherten Personen in Anspruch genommen werden.

1.1 Reiseinformationen

Die Allianz Travel erteilt den versicherten Personen vor deren Abreise auf Anfrage wichtige Informationen über Einreisebestimmungen, Gebühren, Zoll, Währungen und Gesundheitsbestimmungen.

1.2 Vermittlung von Spitälern und Arztkontakten im Ausland

Die Allianz Travel vermittelt ihren versicherten Personen bei Bedarf einen Korrespondenzarzt oder ein Spital in der Gegend des Aufenthaltes. Im Falle von Verständigungsproblemen leistet die Allianz Travel Übersetzungshilfe.

1.3 Beratungsdienst

Die Allianz Travel berät die versicherten Personen bei kleineren medizinischen Problemen im Reiseland. Weiter können sich die Versicherten auch bei alltäglichen Problemen im Reiseland an die Allianz Travel wenden.

1.4 Benachrichtigungsservice

Falls die Allianz Travel Massnahmen organisiert, benachrichtigt diese bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.

2 Haftung

Die Allianz Travel haftet nicht für Vermögensschäden und Gesundheitseinschränkungen, die aus den Informationen der Travel Hotline resultieren.

3 Kontakt für Serviceleistungen

Um die Dienstleistungen der Travel Hotline zu nutzen, kann der Versicherungsnehmer auf folgende Nummern anrufen:

Telefon +41 44 202 00 00